



Landau Südliche Weinstraße

**ADFC Allgemeiner Deutscher Fahrradclub
Ortsverband Landau / Südliche Weinstraße**

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Allgemeiner Deutscher Fahrrad-Club, Ortsverband Landau / Südliche Weinstraße", abgekürzt ADFC Landau/SÜW. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
2. Sein Sitz ist in Landau in der Pfalz
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben

1. a) im Interesse der Allgemeinheit die Interessenvertretung der nicht motorisierten Verkehrsteilnehmer, insbesondere den Fahrradverkehr einschließlich des Fahrradtourismus und die Zusammenarbeit mit dem Öffentlichen Verkehr (ÖV) zu fördern und damit der Verkehrserziehung, der Verkehrssicherheit, der Unfallverhütung, dem Umweltschutz, der öffentlichen Gesundheitsvorsorge und der Jugendpflege sowie der Verbraucherberatung zu dienen,
b) seine Mitglieder und die Bevölkerung im Gebrauch von Fahrrädern zu beraten und durch Informationen und durch sonstige Dienstleistungen zu unterstützen.
2. Seine Aufgaben sind insbesondere:
 - a) Zusammenarbeit mit Behörden, Mandatsträgern, Organisationen und der Öffentlichkeit zur Verbesserung der rechtlichen und gesellschaftlichen Grundlagen und Möglichkeiten des Fahrradverkehrs,
 - b) Entwicklung, Verbreitung und Unterstützung von Konzepten und Bestrebungen zur Verkehrsberuhigung durch Beeinflussung der Verkehrsmittelwahl zugunsten des nicht motorisierten Verkehrs,
 - c) Zusammenarbeit mit anderen Vereinen, Bürgerinitiativen, Organisationen und Einzelpersonen, die dieselbe Zielsetzung haben,
 - d) Veranlassung und Durchführung von Seminaren und Tagungen, die Sammlung von Erfahrungen, die Herausgabe und Veranlassung von Veröffentlichungen allein oder in Gemeinschaft mit anderen Stellen,
 - e) Organisation von Vorträgen, Schulungs- und Übungsveranstaltungen, insbesondere zur Erhöhung der Verkehrssicherheit,

- f) Information und Schulung der Mitglieder des Vereins, die Erstellung von Werbe- und Informationsmaterial

§ 3 Verbandszugehörigkeit

Der Verein ist eine Gliederung des Allgemeinen Deutschen Fahrrad-Clubs, Landesverband Rheinland-Pfalz e.V., dessen Satzung als verbindlich anerkannt wird.

§ 4 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabeordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Der Verein hat persönliche, korporative und fördernde Mitglieder.
2. Persönliche Mitglieder können alle natürlichen Personen werden.
3. Korporative Mitglieder können solche juristische Personen werden, die den Zweck des Vereins unterstützen.
4. Fördernde Mitglieder können solche natürliche oder juristische Personen werden, die bereit sind, den Zweck des Vereins ideell oder materiell zu fördern.
5. Die Mitglieder des ADFC Landau / Südliche Weinstraße sind Mitglieder im Allgemeinen Deutschen Fahrradclub (Bundesverband und Landesverband) e.V.

§ 6 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft beginnt aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrags mit der Zahlung des Mitgliedbeitrags, wenn nicht der Vorstand des Vereins oder der Vorstand der Gliederung innerhalb eines Monats die Aufnahme ablehnt. Die Aufnahme oder die Ablehnung des Antrags mit Begründung ist schriftlich mitzuteilen.
2. Als Beitrittsmonat gilt der Kalendermonat, in dem der erste Beitrag eingegangen ist. Der Beitragszeitraum beginnt jeweils mit dem Beitrittsmonat und dauert 12 Monate.
3. Jedes Mitglied kann seine Mitgliedschaft mit einer Frist von mindestens 3 Monaten zum Ende eines Beitragszeitraumes schriftlich kündigen. Bei natürlichen Personen endet die Mitgliedschaft mit dem Tod. Bei Vereinigungen mit deren Auflösung.
4. Ein Mitglied kann durch Beschluß des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im

Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens 3 Monate vergangen und die Beitragsschuld nicht beglichen sind. Die Streichung soll dem Mitglied mitgeteilt werden.

5. Ein Mitglied kann durch Beschluß des Vorstandes bei grobem Verstoß gegen die Satzung oder auch sonstigen schwerwiegenden Gründen ausgeschlossen werden, bei denen die Interessen und das Ansehen des Vereins geschädigt wurden. Der Beschluß ist mit Begründung dem Mitglied per Einschreiben bekanntzumachen.
6. Das ausgeschlossene Mitglied kann innerhalb eines Monats nach Zustellung des Beschlusses schriftlich Einspruch einlegen, über den die Mitgliederversammlung entscheidet. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Rechte der Mitgliedschaft. Das gleiche Recht steht dem Antragsteller zu, dessen Aufnahme abgelehnt wurde.
7. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft oder der Auflösung des Vereins haben die Mitglieder keinerlei Ansprüche auf das Vermögen des Vereins. Die Beitragspflicht für den laufenden Beitragszeitraum erlischt nicht.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle persönlichen Mitglieder, die das 12. Lebensjahr vollendet haben, haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung. Minderjährige üben das Wahlrecht persönlich aus. Für das passive Wahlrecht ist die Vollendung des 18. Lebensjahres Voraussetzung. Die Mitgliederversammlung kann Ausnahmen zulassen.
2. Korporative Mitglieder haben Anspruch auf Sitz und Stimme für je einen Vertreter in der Mitgliederversammlung. Der Vertreter hat das aktive Wahlrecht. Das passive Wahlrecht besitzt er nur, wenn er persönlich die Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllt.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Vereinszweck zu fördern und pünktlich den Beitrag entsprechend den Bestimmungen des ADFC (Bundesverbandes) e.V. zu bezahlen.

§ 8 Organe, Gliederung

1. Die Organe des Vereins sind
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand
2. Dem Verein obliegen alle Angelegenheiten von übergreifender Bedeutung (insbesondere die Koordination des Informationswesens, Grundsatzentscheidungen und Kontakte zu Institutionen) sowie die Verbindung zum Landes- und Bundesverband.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des ADFC Landau / Südliche Weinstraße.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt über alle Vereinsangelegenheiten und Satzungsänderungen; ihre regelmäßigen Aufgaben sind:
 - a) Entgegennahme des Tätigkeits- und Kassenberichtes des Vorstandes und des Berichtes der Rechnungsprüfer,
 - b) Beschlußfassung über die Entlastung des Vorstandes,
 - c) Beschlußfassung über den Haushalt,
 - d) Wahl des Vorstandes und der Rechnungsprüfer,
 - e) Wahl der Delegierten zur Landesversammlung.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen schriftlich oder per E-Mail mit einem Vorschlag für die Tagesordnung einberufen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt auf Beschluß des Vorstandes oder auf schriftlichen, Zweck und Gründe enthaltenden Antrag von mindestens 10% ihrer Mitglieder. für außerordentliche Mitgliederversammlungen gilt eine Einberufungsfrist von 1 Woche. Die Einberufungsfrist beginnt mit absenden der E-Mail, beziehungsweise der Einlieferung der Einberufung bei der Post.
4. Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Entschieden wird im allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Bei satzungsändernden Beschlüssen ist jedoch eine 2/3 Mehrheit der Stimmen der erschienenen Mitglieder erforderlich. Eine Änderung des Zweckes des Vereins kann nur einstimmig beschlossen werden.
5. Die Art der Beschlußfassung bestimmt der Vorstand. Die Beschlußfassung muß schriftlich erfolgen, wenn 1/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
6. Über die Sitzung der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wiedergibt und vom Vorsitzenden oder einem der StellvertreterInnen und einem weiteren Mitglied des Vorstandes zu unterzeichnen ist.

§ 10 Der Vorstand

1. Dem Vorstand obliegen die Führung der laufenden Geschäfte und die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
2. Er besteht aus dem Vorsitzenden, einem Stellvertreter, einem Schatzmeister und bis zu 4 Beisitzern.

3. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie bleiben solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sowie der Schatzmeister vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder ist einzeln vertretungsberechtigt.
4. Der Vorstand kann zur Bewältigung seiner Aufgaben Mitarbeiter einstellen und diesen Aufgaben und Vollmachten übertragen.

§ 11 Geschäftsordnung

Die Mitgliederversammlung gibt sich im Rahmen ihrer Satzung eine Geschäftsordnung.

§ 12 Ehrenamtlichkeit

- a. Die Inhaber von Vereinsämtern (Vorstandsmitglieder) üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- b. Übersteigen die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß einer ehrenamtlichen Tätigkeit, so kann ein(e) hauptamtliche(r) Geschäftsführer(in) und/oder das hierfür erforderliche Helpspersonal eingestellt werden. Für diese Geschäfte dürfen aber keine unverhältnismäßig hohen Vergütungen gewährt werden.

§ 13 Ersatz von Aufwendungen

- a. Jedes Mitglied hat einen Anspruch auf Ersatz seiner Aufwendungen im Rahmen der jeweils geltenden steuerrechtlichen Vorschriften, die ihm durch seine Tätigkeit für den Verein entstanden sind.
- b. Hierzu gehören insbesondere Fahrkosten, Reisekosten, Mehraufwendungen für Verpflegung, Porto, Telefon, usw.
- c. Soweit steuerliche Pauschbeträge oder Höchstbeträge bestehen, ist der Ersatz auf die Höhe dieser Beträge begrenzt.
- d. Vom Vorstand können durch Beschluß Pauschalen festgelegt werden,
- e. Der Anspruch auf Ersatz von Aufwendungen kann nur innerhalb einer Frist von einem Jahr nach seiner Entstehung geltend gemacht werden.

§14 Datenschutz, Persönlichkeitsrechte

1. Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verändert.
2. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der
 - Speicherung
 - Bearbeitung

- Verarbeitung
- Übermittlung

Ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung (bspw. Datenverkauf) ist nicht statthaft.

3. Jedes Mitglied hat das Recht auf
 - Auskunft über seine gespeicherten Daten
 - Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit
 - Sperrung seiner Daten
 - Löschung seiner Daten
4. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder weiter der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien zu.

§ 15 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch die Mitgliederversammlung. In der Sitzung, die über die Auflösung beschließen soll, müssen mindesten 50% der Stimmberechtigten anwesend sein. Der Auflösungsbeschluß bedarf der Zustimmung von 75% der Anwesenden. Sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt, so kann frühestens 3 Monate später in einer neuen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 75% der anwesenden Mitglieder die Auflösung beschlossen werden. Auf diese Bestimmungen ist in der Einladung besonders hinzuweisen.
2. Nach beschlossener Auflösung bleibt der Vorstand im Sinne des §26 BGB solange im Amt, bis nach Abdeckung aller Verbindlichkeiten das Vermögen des Vereins auf den Vermögensnachfolger übertragen ist.
3. Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen an den Verein

Allgemeiner Deutscher Fahrrad-Club
 Bundesverband e.V.
 Hollerallee 23
 28209 Bremen

der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat, insbesondere für die Förderung der Verkehrserziehung, der Verkehrssicherheit und der Unfallverhütung.

Diese Satzung wurde am 27.01.2003 in Landau errichtet und am 27.11.2015 und 4.11.2016 geändert.